

# Steuertipps zum Jahresende

Was die Finanz angestellten sowie freiberuflich tätigen Ärzten und deren Mitarbeitern zugesteht.

WIE DIE NEUE REGIERUNG mit der Finanzkrise umgehen wird, bleibt abzuwarten. Fest steht aber schon jetzt, dass Ärzte und andere Besserverdiener auch im Jahr 2008 vom Finanzamt wieder kräftig zur Kasse gebeten werden. Deshalb stellen sich viele Klienten der Steuerberater zum Abschluss jedes Jahres die Frage, wie sie dieser Verpflichtung bestmöglich entgehen können.

## INVESTITIONEN UND SONSTIGE AUSGABEN

So sieht die Steuergesetzgebung einige „Standard-Mechanismen“ vor, die Investitionen etwa durch Halbjahresabschreibung noch kurz vor Jahresende möglicherweise interessant machen. Als Grundregel sollte jedoch immer beachtet werden, dass Investitionen nur dann sinnvoll sind, wenn eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit dafür besteht.

Wer sich überlegt, noch heuer eine Investition zu tätigen, dem steht die halbe Jahresabschreibung zu. Alle Wirtschaftsgüter, die unter 400 Euro kosten, können sofort als Ausgaben geltend gemacht werden und mindern den Gewinn.

Besonders interessant ist auch heuer wieder der Freibetrag für investierte Gewinne. Bis zu 10% des Gewinnes können sofort abgesetzt werden, wenn körperliche Wirtschaftsgüter oder Wertpapiere bis zur Höhe von 10% des voraussichtlichen Gewinnes angeschafft werden. Dafür ist der Gewinn des Jahres 2008 zu schätzen, damit die ungefähre Höhe des voraussichtlichen Freibetrages errechnet werden kann.

Durch Vorziehen von Betriebsausgaben wie Mieten oder Medikamente betreffend das Jahr 2009 in das Jahr 2008 kann das

steuerliche Ergebnis für 2008 gesenkt werden. Es dürfen jedoch nur Ausgaben geltend gemacht werden, die tatsächlich das Jahr 2009 betreffen, nicht auch das Jahr 2010. Nachteil: Wer diese Vorauszahlung im Folgejahr unterlässt, muss dann die „erwirtschaftete“ Steuer wieder zurückzahlen. Wurde schon im vergangenen Jahr vorausgezahlt, ist es im Regelfall sinnvoll, dies auch heuer wieder zu tun.

## ABFERTIGUNG NEU FÜR SELBSTÄNDIGE

Im Jahr 2003 wurde das Modell „Abfertigung neu“ für alle neu eingestellten Dienstnehmer geschaffen. Der Dienstgeber zahlt einen Betrag von 1,53% des Bruttogehalts in eine Mitarbeitervorsorgekasse ein. Selbständige Ärzte haben bis 31. 12. 2008 eine „Opting-in-Möglichkeit“ und somit die Wahl, diesem Modell freiwillig beizutreten. Dazu müssen sich die Ärzte mit einer der 9 Mitarbeitervorsorgekassen in Verbindung setzen.

Die Opting-in-Möglichkeit gilt nicht für Ärzte, die von der Pflichtversicherung nach dem Freiberufler-Sozialversicherungsgesetz (FSVG) befreit sind. Sie haben bereits einen Pensionsanspruch gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, beispielsweise Gemeindeärzte. Die Option gilt also für alle Ärzte, die Pensionsbeiträge an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft überweisen. Die Option ist nur einmal möglich und nicht abänderbar. Ein Opting-out oder ein Aussetzen oder Einschränken der Beitragsgrundlage ist nicht möglich.

Der Beitrag beträgt 1,53% der Beitragsgrundlage, die auch für die Berechnung



© maittilda - Fotolia.de

der Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge herangezogen wird. Maximal können 1,53% der Höchstbeitragsgrundlage (2008: 55.020 Euro), das sind 70,15 Euro monatlich bzw. 841,81 Euro jährlich, eingezahlt werden. Der Beitrag wird gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abgeführt. Die Sozialversicherungsanstalt leitet die Beträge automatisch an die ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse weiter.

## VERSICHERUNGEN BIS 300 EURO

Der Abschluss von Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei. Man kann auch für alle Arbeitnehmer oder nur für bestimmte Gruppen einen Pensionskassenvertrag abschließen. Normalerweise wird hierbei das beitragsorientierte Modell gewählt, bei dem maximal 10% des Jahresbruttoeinkommens in die Pensionskasse eingezahlt werden kann. Es fallen keine Lohnnebenkosten an, die spätere Auszahlung wird jedoch der Lohnsteuer unterworfen.



**DIE ÄRZTESTEUERBERATER**  
ÖSTERREICHWEITES KOMPETENZ-NETZWERK

Wissensvorsprung für Ärztinnen und Ärzte

Kostenlosen Newsletter mit Expertentipps anfordern: [www.medtax.at](http://www.medtax.at)

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer als Weihnachtsgeschenk sind innerhalb eines Freibetrages von 186 Euro für den Arbeitnehmer steuerfrei. Das gilt auch für Gutscheine oder Goldmünzen und selbstverständlich auch für Geburtstagsgeschenke. Zu beachten ist, dass alle Geschenke während des Jahres unter Berücksichtigung des Freibetrags zusammengezählt werden.

#### FORTBILDUNG WIRD BELOHNT

Die Vorweihnachtszeit ist für viele Firmen ein Anlass für Betriebsfeiern. Kosten von Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeier oder Betriebsausflug sind pro Arbeitnehmer und Jahr bis zu 365 Euro erlaubt, ohne dass eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht beim Arbeitnehmer entsteht. Der Bildungsfreibetrag ist nach wie vor ein Thema. Fortbildungen für Mitarbeiter werden mit einem Bildungsfreibetrag in Höhe von 20% belohnt. Alternativ dazu können Unternehmen, die wegen ihrer steuerlichen Verluste durch den Rost fallen würden, eine Bildungsprämie in Höhe von 6% geltend machen.

Zum Jahresende läuft die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen des Jahres 2001 aus. Diese können daher ab 1. 1. 2009 vernichtet werden. Belege, die mit anhängigen Berufungsverfahren oder mit Grundstücken in Verbindung ste-

hen, sind jedoch weiterhin aufbewahrungspflichtig. Selbstverständlich gilt dies auch für Verträge, die noch gültig sind.

#### KLEINIGKEITEN AUCH FÜR ANGESTELLTE ÄRZTE

Auch die angestellten Ärzte fallen nicht ganz durch den Rost. So sieht das Steuerrecht einige Begünstigungen vor, die für alle Steuerpflichtigen gelten. Prämien für freiwillige Lebens-, Unfall- oder Krankenversicherungen sind nach wie vor bis zu einem jährlichen Höchstinkommen von 36.400 Euro zu einem Viertel von 2.920 Euro absetzbar.

Zwischen 36.400 und 50.900 Euro gibt es eine Einschleifregelung, darüber hinaus können diese nicht mehr abgesetzt werden. Bei Alleinverdienern und Alleinerziehern verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 5.840 Euro. In der Praxis ist diese Sonderausgabenregelung für Ärzte ohne Bedeutung: Wer sich Sonderausgaben leisten kann, kann sie nicht absetzen – und umgekehrt. Der Nachkauf von Pensionszeiten darf übrigens unbeschränkt abgesetzt werden.

#### AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Ausgaben, beispielsweise für Arzt, Medikamente, Spital, Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kur-

aufenthalte, können im Jahr der Bezahlung unter dem Titel außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Steuerwirksam werden diese jedoch erst, wenn der vom Einkommen abhängige Selbstbehalt in Höhe von 6 bis 12% in Abhängigkeit vom Einkommen überschritten wird.

Für andere Belastungen wie etwa Unterhaltszahlungen, Behinderungen oder auswärtige Berufsausbildungen gibt es unabhängig von der tatsächlichen Höhe der geleisteten Zahlungen fixe Absetzbeträge. Beim Kirchenbeitrag gibt es die Obergrenze von 100 Euro pro Jahr.

Die Vorweihnachtszeit ist traditionell auch die stärkste Spendenzeit. Diese sind leider nur dann abzugsfähig, wenn die begünstigten Institutionen in der Liste des Bundesministeriums für Finanzen angeführt sind. Diese Liste enthält Forschungseinrichtungen, diverse Fonds, Museen oder etwa das Bundesdenkmalamt. Auch Spenden an Katastrophenopfer sind für selbstständige Ärzte unter bestimmten Bedingungen steuerlich absetzbar.

Mag. MANFRED KENDA,  
Die Steuerberater  
9020 Klagenfurt,  
Tel.: 0463/51 12 66,  
office@die-steuerberater.at,  
www.medtax.at



# Halbierung der Umsatzsteuer auf Medikamente ab Jahreswechsel

## Nationalrat setzt Kostensenkungsprogramm in Gang.

IM PARLAMENT wurde durch den Nationalrat am 24. 9. 2008 bekanntlich beschlossen, dass die Umsatzsteuer auf Arzneiwaren von 20 auf zehn Prozent abgesenkt wird. Die Reduktion soll ab dem 1. Jänner 2009 gelten. Bei allen Patienten, welche die Medikamente ohne Rezept kaufen, wird sich dies direkt spürbar auswirken. Anders verhält es sich bei allen rezeptpflichtigen Medikamenten, da hier die Ersparnis über den billigeren Einkauf der Sozialversicherungsträger hereingespielt wird.

#### ABGABEZEITPUNKT IST MASSGEBLICH

Der endgültige Gesetzestext ist rechtskräftig. Daher sollten alle Ärzte, die Medika-

mente abgeben, rechtzeitig beginnen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Betroffen sind vor allem alle Ärzte für Allgemeinmedizin mit Hausapotheken. Die Neuregelung gilt nur für Arzneiwaren, bei anderen in Arztpraxen fallweise verkauften Produkten tritt keine Änderung ein.

Es muss sichergestellt sein, dass mit Beginn des neuen Jahres geänderte Preislisten für die abgegebenen Medikamente bereit liegen oder in der EDV-Anlage gespeichert sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Softwarehäuser die Programme dementsprechend adaptieren werden. Der Steuersatz von zehn Prozent gilt für alle Medikamente, die ab 1. 1. 2009 verkauft werden. Alle Abrechnungen, die noch das

Jahr 2008 betreffen und erst im Jahr 2009 ausbezahlt werden, beinhalten daher noch den Normalsteuersatz von 20 Prozent.

#### SÄUMIGE PATIENTEN ZAHLEN DEN ALTEN PREIS

Sollten übrigens nach dem Jahreswechsel Zahlungen säumiger Patienten erfolgen, die ihr Medikament noch im alten Jahr bezogen, aber noch nicht bezahlt haben, haben diese noch den „alten“ Preis zu entrichten. Der Arzt muss dafür auch die volle Mehrwertsteuer an das Finanzamt abführen.

www.medtax.at